

✉ Universität Bremen · **Fachbereich 06** · Postfach 33 04 40 · 28334 Bremen

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für  
Inneres und Sport  
des Landtags des Saarlandes  
Herrn Günter Waluga  
Franz-Josef-Röder-Straße 7

**66119 Saarbrücken**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 20.04.16

Fachbereich 06  
**Rechtswissenschaft**

**Dr. Dennis-Kenji Kipker**

Universitätsallee  
GW 1, Raum 2010  
28359 Bremen

Telefon (0421) 218 – 66049  
Fax (0421) 218 – 66052  
eMail kipker@uni-bremen.de

**Dr. Dennis-Kenji Kipker**

**Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Inneres und  
Sport des Landtags des Saarlandes am 21. April 2016 zum  
Gesetzentwurf zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes  
vom 10. März 2016, Drs. 15/1734**

## **Gliederung**

I. Vorbemerkung .....	3
II. Grundsätzliches zu § 27 Abs. 3 SPolG-E und dessen systematischer Einordnung, Vergleich mit bestehenden Vorschriften.....	4
III. Stellungnahme zu Einzelaspekten der Neuregelung des Body-Cam-Einsatzes .....	6
1. Zur hinreichenden Bestimmtheit des Einsatzzweckes sowie zur Verhältnismäßigkeit der Dauerüberwachung.....	6
2. Zur hinreichenden Bestimmtheit des Einsatzmittels .....	8
3. Zur Grundrechtsrelevanz von „Pre-Recording“ .....	9
4. Zur rechtlichen Bewertung des Löschungstatbestandes in § 27 Abs. 6 SPolG-E.....	11
5. Zur rechtlichen Bewertung der zusätzlichen Tonaufzeichnung .....	12
6. Zu den Transparenzanforderungen im Einsatz – insbesondere im Hinblick auf Pre-Recording.....	15
7. Zur Anlassbezogenheit und zum visuellen Aufnahmefeld.....	17
IV. Zusammenfassung und Ausblick .....	19

## **I. Vorbemerkung**

Der Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen von CDU und SPD für ein Gesetz zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes vom 10. März 2016 (Drs. 15/1734) sieht unter anderem vor, eine Novellierung des § 27 SPolG durchzuführen, um für den Einsatz der sogenannten „Body-Cams“ eine geeignete Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Primäre Zielsetzung dabei ist die präventive Verringerung von zunehmenden Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte. Verwiesen wird hierzu auf die positiven Erfahrungen, die das Land Hessen mit dem Einsatz solcher Body-Cams gemacht und das im September 2015 ebenfalls bereits eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für den Kameraeinsatz im HSOG festgeschrieben hat (siehe auch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes). Neben Hessen findet zurzeit auch in verschiedenen anderen Ländern eine Erprobung der Body-Cams statt; auch die Bundespolizei führt seit Februar 2016 unter anderem am Berliner Hauptbahnhof eine Überprüfung der Maßnahme durch. Im Land Hamburg hingegen wurde bereits im Januar 2015 durch die Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (HmbPolDVG) mit dem § 8 Abs. 5 eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz der Schulterkameras geschaffen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Body-Cam nach wie vor in verschiedenen Ländern in Erprobung befindet, wird davon auszugehen sein, dass ebenso weitere gesetzgeberische Maßnahmen folgen werden, um für ihren Einsatz eine bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Bereits bestehende Gesetze für den Gebrauch der Körperkamera können und sollten deshalb auch als Orientierung für künftige Gesetzgebungsvorhaben in diesem Bereich dienen. Insoweit ist anzuraten, ganz im Sinne des Grundsatzes „Privacy by Design“ eine von Anfang an normenklare und hinreichend bestimmte gesetzliche Regelung zu schaffen und zudem grundlegende technische Anforderungen zu bestimmen, die für weitere polizeiliche Videoüberwachungsmaßnahmen in Zukunft einen Ausgangspunkt bilden können. Nur so ist es möglich, dem durch die Body-Cam erfolgenden Eingriff in das Grundrecht auf

informationelle Selbstbestimmung – sowie bei Tonaufzeichnungen ebenso in das Recht am gesprochenen Wort – auf verfassungskonforme Weise Rechnung zu tragen.

## **II. Grundsätzliches zu § 27 Abs. 3 SPolG-E und dessen systematischer Einordnung, Vergleich mit bestehenden Vorschriften**

Die neu zu schaffende Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz der polizeilichen Body-Cams ist als Bestandteil des § 27 SPolG geplant, der die bisherigen Fälle polizeilicher Bild- und Tonaufzeichnungen regelt, so beispielsweise im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen/Ansammlungen, zum Schutz besonders zu sichernder Objekte im öffentlichen Raum oder in polizeilich genutzten Räumen. Im Gegensatz zu den Ländern Hamburg und Hessen wird dabei keine schon bestehende Ermächtigungsgrundlage inhaltlich modifiziert, sondern mit dem Entwurf des Absatzes 3 eine neue Ermächtigungsgrundlage eingefügt. Grundsätzlich ist dieses Vorgehen im Hinblick auf die andere Gefährdungslage für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu begrüßen. Insbesondere besitzt die Body-Cam eine nochmals qualifizierte Eingriffstiefe gegenüber einer allgemeinen Videoaufzeichnung, die bloß eine Mehrheit von Personen erfasst, die beispielsweise im Rahmen eines allgemeinen Versammlungsgeschehens auftreten. Bei der Body-Cam werden der Polizei im Regelfall nur einige wenige oder gar ein einziger Bürger gegenüberstehen, sodass die Grundrechtsbelastung hier ungleich höher ist. Gleichwohl wird durch die Neuschaffung des Absatzes 3 nicht hinreichend deutlich, in welchem Verhältnis die Neuregelung zum schon vorhandenen § 27 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SPolG steht, da hier für ähnliche tatbestandliche Modalitäten die Zulässigkeit zumindest einer offenen Bildaufzeichnung bestimmt wird – auch wenn nicht primär zum Zwecke des Schutzes der Vollzugspolizei.

Ausgehend von der Neuregelung in § 27 Abs. 3 SPolG-E kann die Vollzugspolizei in öffentlich zugänglichen Räumen personenbezogene Daten kurzzeitig speichern und durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, soweit dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder Dritten zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist. Auf den Einsatz der Body-Cam ist durch Schilder oder in sonstiger geeigneter Form hinzuweisen. Flankiert wird die Ermächtigungsgrundlage durch

eine Verfahrensregelung im Entwurf des neuen Absatzes 6. Danach sind die Aufzeichnungen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Zu differenzieren ist folglich jeweils zwischen zwei Modalitäten sowohl im Hinblick auf den Aufzeichnungsvorgang als auch hinsichtlich einer späteren Verwendung der erhobenen Daten: Einerseits werden für die technische Aufzeichnung selbst die kurzzeitige Speicherung (im Gesetzentwurf als „Vorabaufnahme“ bezeichnet) und die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen benannt – wobei hierfür tatbestandlich dieselben Voraussetzungen gelten. Was den Erhebungsgrund betrifft, so wird im Entwurf des Absatzes 3 auf den Begriff der „konkreten Gefahr“ abgestellt, in Abs. 6 für die weitere Verwendung der erhobenen Daten hingegen darauf abgestellt, ob sie für die Verfolgung von „Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung“ erforderlich sind. Die Schwellen, die an den eigentlichen Aufzeichnungsvorgang und an die weitere Nutzung der Daten gestellt werden, sind folglich unterschiedlich.

Im Ergebnis weist der saarländische Regelungsentwurf hierdurch bedeutende Unterschiede zu vergleichbaren Ermächtigungsgrundlagen in anderen Ländern auf. Im hessischen § 14 Abs. 6 HSOG wird zwar auch mehr oder weniger und soweit es den technischen Aufzeichnungsvorgang betrifft, zwischen verschiedenen Modalitäten differenziert („kurzfristig technisch erfassen, offen beobachten und dies aufzeichnen“), jedoch unter zwei einschränkenden tatbestandlichen Merkmalen: Zum einen ist die Body-Cam-Aufzeichnung nur dann zulässig, wenn Personen angetroffen werden, deren Identität nach dem HSOG oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, zum anderen muss die Aufzeichnung zum Schutz von Gefahren für Leib oder Leben erforderlich sein. Im aktuellen saarländischen Entwurf ist somit keine vorab festzulegende Einsatzsituation der Kameras bestimmt. Auch in Hamburg werden gegenüber dem Entwurf des Saarlandes die tatbestandlichen Einsatzvoraussetzungen der Body-Cams deutlich eingeschränkt, denn auch hier wird ein konkretes Einsatzszenario vorgegeben, das die Voraussetzung für den Kameraeinsatz darstellt: So muss entweder die Durchführung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr oder die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten durch die Polizei in Rede stehen. Ferner ist auch hier zwingendes Erfordernis, dass der

Kameraeinsatz zum Schutz von Vollzugsbediensteten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die vorgeschlagene Regelung für das Saarland ist mithin deutlich weiter gefasst.

### **III. Stellungnahme zu Einzelaspekten der Neuregelung des Body-Cam-Einsatzes**

Im Folgenden wird zu relevanten Einzelfragen der Gesetzesnovelle Stellung genommen, wobei der Schwerpunkt der Betrachtung auf den damit verbundenen verfassungs- und datenschutzrechtlichen Problemen liegt. Ergänzend werden mögliche Lösungsansätze zur Herstellung der Rechtskonformität vorgestellt.

#### **1. Zur hinreichenden Bestimmtheit des Einsatzzweckes sowie zur Verhältnismäßigkeit der Dauerüberwachung**

Wie eingangs bereits festgestellt wurde, geht die derzeitige Entwurfsfassung der saarländischen Regelung des Body-Cam-Einsatzes weit über vergleichbare Regelungen in Hamburg oder Hessen hinaus, indem die Benutzung der Schulterkamera nicht nur unabhängig von einem vorangegangenen Einsatzszenario ist, sondern ebenso nicht an das Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage geknüpft wird. Ob ein derart weit definierter Einsatzzweck mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar ist, scheint fraglich. Zwar lässt sich grundsätzlich vertreten, dass es der Vollzugspolizei durch einen weiten Zuschnitt möglicher Einsatzszenarien ermöglicht wird, die Body-Cam insbesondere auch in solchen Situationen zu nutzen, die unabhängig vom vorherigen Geschehensverlauf bereits eskaliert sind. Zudem beschränken sich potenzielle Gefahrensituationen im Polizeivollzugsdienst nicht ausschließlich auf zuvor abstrakt festgelegte Einsatzzwecke. Rechtlich zweifelsfrei muss jedoch geklärt sein, dass die Erweiterung des Einsatzzwecks nicht zu einem übermäßigen Kameraeinsatz im Sinne eines Dauerbetriebs führt. An dieser Stelle bleibt der Gesetzentwurf deutlich hinter den zu fordernden Vorgaben zurück.

Positiv hervorzuheben ist zwar, dass § 27 Abs. 3 SPolG-E den Kameraeinsatz an das Erfordernis einer konkreten Gefahr anknüpft und insoweit über das Vorliegen bloßer

„Umstände“ für den Einsatz hinausgeht, wie es im HSOG und im PoIDVG HH zurzeit der Fall ist. Vergleichbarkeit ist bei der gewählten Formulierung der „konkreten Gefahr“ vielmehr mit „tatsächlichen Anhaltspunkten“ für dem Kameraeinsatz gegeben. Ob dieses tatbestandseinengende Kriterium aber allein ausreichend sein kann, die Einsatzzwecke im Sinne des Bestimmtheitsgebotes hinreichend zu beschränken, ist anzuzweifeln.

Selbst wenn der Begriff der „konkreten Gefahr“ eng ausgelegt wird, so fehlt es dennoch am Bezugspunkt der konkreten Gefahrenlage. Hierdurch gewinnt das Kriterium der „konkreten Gefahr“ – geschuldet gerade auch den vielfältigen potenziellen Einsatzszenarien – wieder eine solche Weite, das es letztlich einen nahezu unbestimmten Einsatz der Body-Cams ermöglicht, welcher der schon eingangs erwähnten „Dauerüberwachung“ nahe kommt. Ein im Sachbereich zu weit ausgedehnter Gebrauch der Body-Cam lässt aber bereits Zweifel an der Erforderlichkeit der Maßnahme aufkommen, da der Schutz von Polizeivollzugsbeamten und Dritten in diesem Falle schon durch polizeipsychologische Maßnahmen zu erreichen wäre, die sich in jedem Falle als weniger grundrechtsintensiv darstellten. Es bedarf somit nicht nur einer hinreichend hoch angesetzten Einsatzschwelle, sondern ebenso eines konkreten Bezugspunktes für den Einsatz, also eines Schutzzwecks. Hier ist dem Gesetzgeber zu empfehlen, sich an den Regelungen der Länder Hamburg und Hessen zu orientieren, die als Schutzzweck jeweils die „Gefahr für Leib oder Leben“ der Vollzugsbediensteten oder eines Dritten bestimmen. Durch dieses zusätzliche tatbestandseinengende Kriterium ist es in Verbindung mit dem Vorliegen einer konkreten, d.h. auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden Gefahr auch möglich, der Vorschrift wieder eine hinreichende Bestimmtheit einzuräumen. Bei Gefahren für Leib oder Leben handelt es sich vorrangig um Körperverletzungshandlungen, die gegebenenfalls mit Tötungsvorsatz gegen Polizeivollzugsbeamte oder Dritte geführt werden. Hierdurch wird ebenso ausgeschlossen, dass der Einsatz der Body-Cam nicht lediglich zu Zwecken der Aufzeichnung von einfachen Beleidigungsdelikten erfolgt. Zwar mag eine solche Aufzeichnung für sich genommen wünschenswert erscheinen, um die Zahl der tätlichen Übergriffe auf Polizeibeamte reduzieren. Jedoch sind in diesem Zusammenhang auch die verfassungsrechtlichen Garantien zu berücksichtigen, die das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dem Betroffenen gibt: Die individuelle

Videoaufzeichnung stellt eine erhebliche Grundrechtsbelastung für Privatpersonen dar – ungleich stärker als wenn lediglich eine Ansammlung von Personen beispielsweise im Rahmen eines Aufzuges gefilmt wird. Damit eine derart intensive Grundrechtsbelastung verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann, muss die Wertigkeit der Rechtsgüter oder Rechte, zu deren Gunsten der Eingriff erfolgt, gegen die mit ihm verbundenen Belastungen abgewogen werden. Eine Abwägung mit der Ehre von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes wird hier regelmäßig ergeben, dass deren Interessen im Dienst zumindest dann zurücktreten müssen, soweit sich die Handlungen des Betroffenen auf bloße verbale Provokationen beschränken – dies muss erst recht für Dritte gelten, die als Schutzpersonen von dem Gesetzentwurf ebenso umfasst sind. Etwas anderes gilt freilich dann, wenn sich die ehrverletzenden Handlungen in ihrer Intensität darüber hinaus bewegen sollten. Ferner wäre das Aktivieren der Body-Cam für jedwede, letztlich auch noch so geringe Gefahr nicht nur im Sinne der vorangehenden Interessenabwägung unzulässig und verfassungsrechtlich deshalb nicht zu rechtfertigen, sondern würde ebenso zu einer potenziellen Dauerüberwachung führen, die mit dem Bestimmtheitsgrundsatz kollidiert.

Im Ergebnis ist für die neu zu schaffende Vorschrift in jedem Falle sicherzustellen, dass keine grenzenlose Vorfeldüberwachung zum Schutz jedweder Interessen von Polizeivollzugsbeamten oder Dritten stattfindet.

## **2. Zur hinreichenden Bestimmtheit des Einsatzmittels**

Die hinreichende Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage für den Body-Cam-Einsatz ist nicht nur hinsichtlich des Einsatzzweckes, sondern auch in Bezug auf das technische Einsatzmittel zu beurteilen. In der Entwurfsbegründung wird in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben, dass eine offene Formulierung gewählt wurde, die es ermöglicht, auch Aufnahmen in oder aus Fahrzeugen stattfinden zu lassen. Unabhängig davon, wie hier die konkrete Ausgestaltung angedacht wird, ist eine solche „Technikoffenheit“ der Bestimmung jedenfalls nicht zu rechtfertigen. Denn „technikoffen“ in diesem Sinne würde auch bedeuten, nicht nur Body-Cams, sondern beispielsweise auch



Polizeidrohnen mit Videofunktion gestützt auf die Ermächtigungsgrundlage des § 27 Abs. 3 SPoIG zur Anwendung zu bringen. Eine solche Drohne bedeutete einen ungleich höheren Grundrechtseingriff, da durch sie eine individuelle Verfolgung des Betroffenen möglich ist – theoretisch auch ohne dass dieser hiervon unbedingt Kenntnis erlangt, soweit sich das Gerät in einer bestimmten Höhe befindet und die Lärmentwicklung auch ansonsten überdurchschnittlich ist wie beispielsweise in Großstädten. Von der Technikoffenheit der Ermächtigungsgrundlage ist abzuraten, da hiermit nicht sichergestellt werden kann, dass die Vorschrift im Hinblick auf die Rechtfertigung des Grundrechtseingriffes auch bei neuen technischen Einsatzmitteln den hieran anzulegenden Anforderungen genügt. Vielmehr sollte konkret bestimmt werden, dass der künftige Absatz 3 tatsächlich nur den Einsatz von „Körperkameras“ oder „Schulterkameras“ regelt.

### **3. Zur Grundrechtsrelevanz von „Pre-Recording“**

Schon die kurzfristige technische Erfassung und offene Beobachtung mittels der Body-Cam stellt einen Eingriff in die informationellen Grundrechte dar. Die Pre-Recording-Funktion der Kamera ist technisch in der Weise aufgebaut, dass bereits mit dem Einschalten des Geräts eine Aufzeichnung und damit eine Speicherung stattfindet, wengleich der RAM-Speicher deutlich kleiner ist als der Haupt- und Endspeicher des Geräts. Diese kurzfristige Aufzeichnung genügt jedoch bereits den Anforderungen eines Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, des Rechts am eigenen Bild sowie des Rechts am gesprochenen Wort für den Fall der Tonaufzeichnung, da sich hierdurch das behördliche Informationsinteresse schon so weit verdichtet hat, dass eine Gefährdung für die Persönlichkeit des Betroffenen besteht.<sup>1</sup> Die Einsatzform der Body-Cam ist damit in ihrer rechtlichen Würdigung grundsätzlich auch nicht ohne Weiteres auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur automatisierten Auswertung von Kfz-Kennzeichen übertragbar: Im letzteren Fall verneint das BVerfG einen Grundrechtseingriff, wenn der Zugriff auf die Daten vollständig auf den maschinell

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerfGE 115, 320, 343.

begrenzten Bereich des Auswertungsverfahrens beschränkt ist und ein unverzüglicher<sup>2</sup>, ungezielter Datenabgleich<sup>3</sup> vollständig automatisiert erfolgt und im Falle eines Nichttreffers anonym, spurenlos und ohne weiteres Erkenntnisinteresse für die Ermittlungsbehörden bleibt<sup>4</sup>.

Im Ergebnis entfällt ein Grundrechtseingriff somit nur dann, soweit sich die zu überprüfenden Datenbestände unmittelbar nach ihrer computerisierten Erfassung als Nichttreffer herausstellen und sofort spurenlos und ohne die Möglichkeit zur Herstellung eines Personenbezuges ausgesondert werden.<sup>5</sup> Der Body-Cam-Einsatz hingegen ist rechtlich zur Gänze anders gelagert: Die im Rahmen des Pre-Recording erfolgende Aufzeichnung stellt bereits eine Speicherung dar, die von ihrer Dauer über den Zeitraum eines maschinellen Datenabgleichs hinausgeht. Die Auswertung der Daten erfolgt hier zudem nicht computergesteuert, sondern durch einen Polizeibeamten, welcher die Situation analysiert und über die endgültige Datenspeicherung entscheidet. Der Personenbezug dürfte ebenso im Regelfall schon feststehen, wenn das Pre-Recording verwendet wird. Das behördliche Erkenntnisinteresse hat sich folglich bereits hinreichend verdichtet und die vorhandenen Informationen reichen als Ermittlungsgrundlage aus<sup>6</sup>.

Zwar wird in der Entwurfsbegründung keine rechtliche Bewertung des Pre-Recordings vorgenommen. Jedoch wird schon aus dem Gesetzeswortlaut deutlich, dass dieser „Vorabaufnahme“ eine besondere Rolle eingeräumt wird, indem hier nur eine kurzzeitige Speicherung stattfindet, wohingegen erst nach Verlassen des Pre-Recording-Modus die Erhebung der Daten stattfindet. Nach der zuvor geäußerten Rechtsauffassung ist es jedoch nicht notwendig, im Tatbestand zwischen einer „Vorabaufnahme“ und einer „endgültigen“ Aufzeichnung zu differenzieren, denn beide stellen bereits einen gleichermaßen zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff dar. Auch ist es nicht sinnvoll, nur die dauerhafte Aufzeichnung als „offen“ zu kennzeichnen. Anzuraten ist hier deshalb, den

---

<sup>2</sup> BVerfG MMR 2008, 308, 309.

<sup>3</sup> BVerfGE 100, 313, 366.

<sup>4</sup> BVerfG NJW 2003, 1787, 1793.

<sup>5</sup> BVerfGE 107, 299, 328; 115, 320, 343; BVerfG MMR 2008, 308, 309. So auch BayVGH DuD 2013, 465, 466.

<sup>6</sup> Vgl. BVerfGE 115, 320, 343.

Wortlaut des hamburgischen Gesetzgebers zu übernehmen, wonach „personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen“ erhoben werden dürfen, wenngleich der Begriff der technischen Mittel wie oben bereits angesprochen noch speziell auf die Körper- bzw. Schulterkamera zugeschnitten werden sollte.

#### **4. Zur rechtlichen Bewertung des Löschungstatbestandes in § 27 Abs. 6 SPoIG-E**

§ 27 Abs. 6 SPoIG-E legt eine ausdrückliche Löschungsverpflichtung für die Daten fest, die im Rahmen einer Body-Cam-Aufzeichnung erlangt wurden. Demgemäß sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung erforderlich sein sollten. Grundsätzlich begrüßenswert ist dabei der zeitliche Anknüpfungspunkt der „Unverzüglichkeit“ einer Löschung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die erhobenen Daten zwar nicht sofort, aber zumindest doch nach Verstreichenlassen einer angemessenen Prüffrist nicht mehr zur Verfügung stehen, soweit kein Bedarf für eine Datenauswertung bestehen sollte. Problematisch für die Löschungspflicht hingegen sind die tatbestandlichen Anknüpfungspunkte der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung: So wird weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Begründung deutlich, ob sich das Kriterium der „erheblichen Bedeutung“ nur auf den Begriff der Ordnungswidrigkeiten oder auch auf denjenigen der Straftaten bezieht. Speziell für die Straftatbestände setzt sich hierdurch die Problematik fort, die auch schon für die Aufzeichnung der Daten bestand, denn nicht nur die Aufzeichnung mit der Body-Cam zu jedweder, nicht weiter definierten Gefahrenlage ist unverhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich unzulässig, sondern ebenso die Auswertung, die ausgehend vom Wortlaut des Absatzes 6 zu jedweder auch noch so geringfügigen Straftat theoretisch erfolgen kann. Im Lichte der Verfassung ausgelegt dürfte § 27 Abs. 6 SPoIG-E deshalb nur so verstanden werden, dass die Auswertung – d.h. die Nicht-Löschung der Daten – nur im Falle von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig ist. Dass eine Datenauswertung auch zu Zwecken von

Ordnungswidrigkeiten erfolgen kann – und seien sie auch noch so erheblich – ist darüber hinaus in jedem Falle verfassungsrechtlich bedenklich. An dieser Stelle muss unbedingt ein rechtlicher Gleichlauf zwischen den Erhebungs- und den Löschungsvorschriften hergestellt werden, sodass sowohl die Erhebung als auch die Nutzung der Daten nur im Falle von Gefährdungen für Leib oder Leben zulässig ist.

## **5. Zur rechtlichen Bewertung der zusätzlichen Tonaufzeichnung**

Soweit es den Einsatz und die technische Entwicklung der Body-Cam betrifft, hat sich mittlerweile nicht nur die Bild-, sondern auch die parallel hierzu erfolgende Tonaufzeichnung durchgesetzt. Begründet wird diese technische Erweiterung nicht selten damit, dass tätlichen Auseinandersetzungen, welche in die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit eingreifen können, regelmäßig verbale Angriffe vorausgehen. Die Möglichkeit der Tonaufzeichnung soll in diesem Zusammenhang deeskalierend wirken, indem die Hemmschwelle für Beleidigungen gegenüber Polizeibeamten heraufgesetzt wird. Gleichzeitig sollen sogenannte Solidarisierungseffekte von unbeteiligten Dritten vermieden werden, die als Ergebnis eines gruppenspezifischen Prozesses spontan Partei für die durch den Kameraeinsatz Betroffenen ergreifen könnten.

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Einführung einer Tonaufzeichnung festzustellen, dass deren positive Wirkung in statistischer Hinsicht bisher nicht belastbar belegt werden konnte. Zwar konnte im Rahmen der hessischen Polizeistatistik für das Pilotprojekt festgestellt werden, dass sich die Anzahl der Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamten um 37,5 Prozent reduzierte<sup>7</sup>, allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass hier keine Tonaufzeichnung stattfand. Die Geeignetheit von Tonaufnahmen spielte für den polizeilich festgestellten Abschreckungseffekt bisher mithin keine nennenswerte Rolle. Selbst wenn im Rahmen von Pilotprojekten parallele Tonaufnahmen stattfinden sollten, so wird es praktisch schwierig sein, den psychologischen Einfluss der Video- von der

---

<sup>7</sup> Siehe Pressemitteilung des hessischen Innenministeriums vom 01.10.2014, <https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/body-cams-werden-ab-kommendem-jahr-ganz-hessen-eingesetzt-0>, Stand: 20.04.2016.

Tonaufzeichnung exakt zu trennen. Gleichwohl sich bereits in der Begehungsphase befindliche Gewalttaten allein durch Bildaufzeichnungen belegen lassen, so dürfte es für den anvisierten Abschreckungseffekt aber nicht völlig unerheblich sein, dass auch eine Tonaufzeichnung stattfindet, soweit der Betroffene hiervon Kenntnis hat. Darüber hinaus muss aber auch berücksichtigt werden, dass Beleidigungen regelmäßig auch aus einer Situation spontaner Erregung heraus geäußert werden und den getätigten Aussagen gerade in einer Situation der verbalen Konfrontation wohl nur in den seltensten Fällen eine wohlüberlegte Interessenabwägung vorausgehen dürfte. Die Abschreckungswirkung der Tonaufnahme als Beitrag zur Deeskalation bzw. Prävention dürfte daher wohl insgesamt nur marginal ins Gewicht fallen.

Sinnvoll hingegen ist die Tonaufnahme zur Dokumentation zu Beweis Zwecken – was theoretisch nicht nur zugunsten des Selbstschutzes des Vollzugspolizisten oder des Schutzes Dritter geschehen kann, sondern auch zugunsten des durch die Aufnahme Betroffenen, wenn es um den späteren gerichtlichen Nachweis eines möglicherweise rechtswidrigen Verhaltens der Polizei geht. Wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt, ermöglicht die Kombination von Bild- und Tonaufzeichnung gerade eine gesamtheitliche Situationsdokumentation, die zu einem späteren Zeitpunkt die Wahrheitsfindung signifikant erleichtern kann.

Zu einer Verbesserung der Akzeptanz der Body-Cam seitens der Aufgenommenen dürfte die Dokumentation mit Ton hingegen nicht beitragen, zumal hinreichend bekannt ist, dass der Zweck des Körperkamereinsatzes in Deutschland – anders als beispielsweise in den USA – gerade nicht den Schutz des durch die Aufnahme Betroffenen vor rechtswidrigem polizeilichen Handeln bezweckt. Zwar kann es durchaus von Vorteil sein, dass durch die laufende Dokumentation mit Ton auch die mündlich erteilten polizeilichen Anweisungen und die Androhung von Zwangsmitteln durch Polizeivollzugsbeamte festgehalten werden. Diese Vorteile sind jedoch ausgehend vom Gesetzeszweck ausschließlich einseitiger Natur, indem sie die verbesserte Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben erreichen wollen. Eine tatsächliche Akzeptanzsteigerung des Body-Cam-Einsatzes, welche über eine bloße Duldung hinausgeht, könnte allein durch die Möglichkeit für den Betroffenen

geschaffen werden, auf die aufgenommenen Ressourcen ebenso umstandslos zugreifen zu können wie die Polizeibehörden, falls konkrete rechtliche Gründe dies erfordern sollten. Hierzu sieht der aktuelle Entwurf des SPoIG noch keine expliziten Regelungen vor. Gesetzlich werden dem Betroffenen einer jeden polizeilichen Datenverarbeitung zwar durch die Landespolizeigesetze sowie durch die allgemeinen Landesdatenschutzgesetze die klassischen Rechte wie Berichtigung, Sperrung und Löschung eingeräumt. Daneben sind ebenso Auskunftsansprüche vorgesehen. Diese bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind jedoch zu allgemein gefasst, um den spezifischen grundrechtlichen Gefahren des Body-Cam-Einsatzes gerecht zu werden. So regelt der § 27 Abs. 3 SPoIG-E als Ermächtigungsgrundlage des Kameraeinsatzes zwar, unter welchen Umständen eine Videoaufzeichnung stattfinden darf, jedoch bis auf die Löschungsverpflichtung in Absatz 6 nicht, wie im Anschluss konkret mit den erhobenen Daten umzugehen ist. Die hinreichend umfassende gesetzliche Ausschreibung von Betroffenenrechten ist jedoch für die Transparenz eines staatlichen Eingriffshandelns von erheblicher Bedeutung und damit entscheidende Voraussetzung, wenn es um die Angemessenheit des Body-Cam-Einsatzes geht, die wiederum ein entscheidendes Merkmal der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung darstellt.

In der bisherigen rechtspolitischen Diskussion um die Schaffung neuer Ermächtigungsgrundlagen für die Schulterkameras wurden verfahrensrechtliche Aspekte hingegen kaum oder in nur unzureichendem Maße berücksichtigt. Dies kann sicher auch damit begründet werden, dass der Zweck dieser neuen Ermittlungsmaßnahme eben nicht im Schutz des durch die Aufzeichnung Betroffenen, sondern des Polizisten oder Dritter liegt. In jedem Falle aber sollte in Zukunft darüber nachgedacht werden, die Zielsetzung des Kameraeinsatzes zu erweitern, um eine leichtere verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu ermöglichen. Korrespondierend führt die Festschreibung verschiedener flankierender verfahrensrechtlicher Regelungen dazu, die Akzeptanz der Einsatzform „Body-Cam“ in einem tatsächlichen Sinne zu verbessern, indem sich Bürger und Staat zumindest auf einer Ebene der informationellen Gleichordnung gegenüberstellen, anstelle den Dialog zwischen Sicherheitsbehörden und Betroffenen durch ein zunehmend technokratisch geprägtes Subordinationsverhältnis zu verdrängen.

Nicht zuletzt ist dies auch deshalb bedeutsam, weil der Betroffene durch die Kameraüberwachung neben den informationellen Grundrechten ebenso in seiner Allgemeinen Handlungsfreiheit tangiert ist: Allein schon die potenzielle Möglichkeit einer Videoaufzeichnung führt dazu, dass der Aufgenommene in seinem Verhalten wie auch in seinen Äußerungen beschränkt ist – und dies nicht nur im Sinne von gegenüber Polizeibeamten geäußerten Beleidigungen, sondern auch im Falle von kooperativen Verhaltensweisen. Angedacht werden sollte deshalb begleitend zum Body-Cam-Einsatz insbesondere die Einrichtung einer unabhängigen Treuhandstelle als zentralem Anlaufpunkt zur Geltendmachung der Betroffenenrechte auf Berichtigung, Löschung und Sperrung und von Auskunftsansprüchen sowie zur Verwaltung des aufgenommenen Datenmaterials. Dieser Treuhandstelle fällt als selbstständigem Verwaltungsorgan ebenso die Aufgabe zu, durch verbindliche technische und organisatorische Maßnahmen die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Revisionsfähigkeit der gespeicherten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.<sup>8</sup>

## **6. Zu den Transparenzanforderungen im Einsatz – insbesondere im Hinblick auf Pre-Recording**

Das datenschutzrechtliche Transparenzgebot, welches aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen einer jeden Datenverarbeitung folgt, setzt Kenntnis über die stattfindenden Datenverarbeitungsvorgänge und die hierzu eingesetzten technischen Mittel voraus.<sup>9</sup> Nur hierdurch ist es erst möglich, das individuelle Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrzunehmen, denn nur wenn ein Betroffener weiß, welche personenbezogenen Daten von wem und auf welche Weise verarbeitet werden, kann er sich der ihm qua Gesetz eingeräumten Rechte effektiv bedienen. Gegebenenfalls kooperiert er in einer bestimmten Situation mit den Polizeivollzugsbeamten gar nur im Vertrauen darauf, dass er im Nachhinein mithilfe der Aufzeichnung die Rechtswidrigkeit

---

<sup>8</sup> Siehe zu diesem Konzept ausführlich schon *Kipker/Gärtner*, NJW 2015, 296, 299.

<sup>9</sup> Siehe beispielsweise *Simitis*, NJW 1984, 398, 400: „Die informationelle Selbstbestimmung versperrt den Rückzug in die Generalklauseln. So plausibel, ja notwendig eine Einschränkung der Selbstbestimmung deshalb auch erscheinen mag, verfassungskonform wird sie erst auf der Grundlage einer die Transparenz des Verarbeitungsprozesses garantierenden bereichsspezifischen Regelung.“

einer Eingriffsmaßnahme nachweisen kann. Im saarländischen Gesetzentwurf wird die Einsatztransparenz in § 27 Abs. 3 S. 2 SPoIG behandelt, indem eine Hinweisverpflichtung bestimmt wird. In der Praxis stellt sich speziell für die Pre-Recording-Funktion aber die Frage, ob überhaupt eine Transparenz im vorgenannten Sinne gewährleistet werden kann. Soweit ein verfassungskonformer Einsatz der Body-Cam erfolgen soll, darf diese nur bei Gefahren für Leib oder Leben dauerhaft aufzeichnen und dementsprechend auch nur zur Verfolgung solcher Straftaten eine Datenauswertung erfolgen. Den Transparenzgrundsatz auf ein Pre-Recording im vorliegenden Fall bezogen würde dies bedeuten, dass trotz aktivierter Vorabaufnahme ein entsprechender Hinweis zu erteilen wäre, dass zwar eine Aufzeichnung stattfindet, die Daten aber bei Nichtvorliegen der qualifizierten tatbestandlichen Voraussetzungen auch nicht dauerhaft gespeichert werden dürfen. Hierdurch würde das Einsatzziel der Deeskalation durch Videoaufnahme ad absurdum geführt, da eine bloß verbale Auseinandersetzung gerade nicht zur dauerhaften Aufzeichnung berechtigt und dies dann auch entsprechend kenntlich gemacht werden müsste.

Fraglich ist deshalb, wie der Betroffene in der Praxis über den Body-Cam-Einsatz mit der Pre-Recording-Funktion informiert werden soll: Wenn durch die Vollzugspolizei eine Mitteilung dergestalt erfolgt, dass zurzeit zwar das Pre-Recording eingeschaltet ist, aber automatisch eine Löschung bzw. ein Überschreiben des Datenmaterials stattfindet, soweit nicht das Risiko von Gewalttaten besteht, dürfte die Kamera kaum noch über eine messbare Abschreckungswirkung verfügen. Wenn hingegen durch den kameraführenden Beamten bewusst der unwahre Eindruck erweckt wird, dass eine dauerhafte Aufzeichnung erfolgt und dies tatsächlich nicht der Fall und rechtlich auch nicht möglich ist, so liegt ein Verstoß gegen das datenschutzrechtliche Transparenzgebot vor, denn unverzichtbare Voraussetzung der rechtmäßigen Verwendung von Body-Cams ist die deutliche Erkennbarkeit der Aufzeichnung. Das Pre-Recording stellt den kameraführenden Beamten bei verfassungskonformer Ausführung folglich vor ein praktisches Dilemma. Zu empfehlen ist hier, zur Gänze auf das Pre-Recording zu verzichten und anstelle dessen nur eine



dauerhafte Speicherung der Videoaufnahmen zu ermöglichen, dafür aber die tatbestandlichen Voraussetzungen hinreichend eng zu fassen.

Soweit es den Einsatz der Body-Cam betrifft, folgt aus dem Transparenzgebot aber nicht nur, dass dem Betroffenen nicht suggeriert werden darf, einer dauerhaften Videoaufzeichnung zu unterliegen, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist. Ferner müssen ganz praktische Erkennungsmöglichkeiten vorgesehen werden, damit jedermann feststellen kann, dass eine aktive Videoaufzeichnung stattfindet. Hierzu sind entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen, so muss dem Einschalten der Kamera ein deutlicher verbaler Hinweis seitens der Vollzugspolizei vorausgehen. Die kameraführenden Polizisten sind wie in der Pilotierungsphase auch mit Warnwesten auszustatten, das Gerät selbst muss eine hinreichend auffällige Aufnahmeleuchte besitzen, die auch noch aus mittlerer Entfernung erkennbar ist. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, weil durch die Aufnahme unbeteiligte Dritte im Hintergrund mit erfasst werden können, die so die Möglichkeit erhalten, sich der polizeilichen Datenerfassung berechtigterweise zu entziehen. Hierzu bedarf es aber präziser und speziell auf die Body-Cam zugeschnittener Vorgaben, die sich zurzeit noch nicht finden. Speziell für die Pre-Recording-Funktion stellte sich hier wieder das Problem, wann die Aufnahmeleuchte aktiviert werden soll, um der angestrebten Deeskalationswirkung noch Genüge zu tun und gleichzeitig hinreichende Transparenz in der Datenerhebung für den Betroffenen zu wahren. Sobald der Aufnahmeprozess abgeschlossen ist, sollte dem Betroffenen im Nachgang ermöglicht werden, die ihm zur Verwirklichung seiner informationellen Selbstbestimmung gesetzlich zustehenden Rechte geltend zu machen. Dazu kann ihm von Seiten der Vollzugspolizei eine Kontaktkarte ausgehändigt werden, auf der Hinweise zur datenspeichernden Stelle sowie zum weiteren Verfahren zu finden sind.<sup>10</sup>

## **7. Zur Anlassbezogenheit und zum visuellen Aufnahmefeld**

Die derzeitige Entwurfsfassung des Gesetzes sowie bestehende Rechtsvorschriften sehen weder nennenswerte verfahrensrechtliche Regelungen speziell für den Einsatz der Body-

---

<sup>10</sup> Siehe hierzu schon *Kipker/Gärtner*, NJW 2015, 296, 300.

Cams noch für die spätere Datenauswertung vor. Besonders im Hinblick auf die Verarbeitung der Videodaten sollten jedoch datensicherheitsrechtliche und organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, um die Nutzbarkeit der Daten als Beweismittel zu unterstützen und den datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten besser zu ihrer Geltung zu verhelfen. Speziell in der Einsatzphase der Body-Cam müssen darüber hinaus die strikte Anlassbezogenheit des Kameraeinsatzes sowie die Sicherstellung der angestrebten Beweisfunktion durch eine ganzheitliche Aufzeichnung gewährleistet werden.

Bei der Anlassbezogenheit handelt es sich um eine spezielle Ausprägung des Gebots der Datensparsamkeit. Insbesondere beim Einsatz mobiler Videoüberwachungssysteme muss den hieraus folgenden Anforderungen in besonderem Maße Rechnung getragen werden, da die Kameras nicht lediglich nur die Personen erfassen, mit denen die Polizeibeamten direkt in Kontakt treten, sondern ebenso auch unbeteiligte Dritte aufnehmen können, die zufällig den Kameraausschnitt im Hintergrund betreten und deshalb besonders schutzwürdig sein können. Um auch in diesem Sinne eine zu extensive Anwendung der Body-Cams zu vermeiden, ist dem Gesetzgeber zu empfehlen, eine Regelung aufzunehmen, welche die strikte Anlassbezogenheit des Kameraeinsatzes in besonderem Maße hervorhebt. Geeignet hierzu wäre beispielsweise eine Formulierung, die für die Betroffenheit Dritter eine „Unerlässlichkeit“ der Maßnahmendurchführung voraussetzt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist ebenso, eine möglichst ganzheitliche Dokumentation des Einsatzgeschehens zu erreichen. Hierzu soll die Pre-Recording-Funktion dienen, ferner findet eine Bild- und Tonaufzeichnung statt. Entscheidend für die Beweisfunktion der Body-Cam dürfte jedoch vor allem der Umfang des Aufnahmeblickwinkels der Kamera sein, wozu im Gesetzentwurf keine näheren Angaben getroffen werden. Ob eine entsprechende Konkretisierung dieser Eigenschaft in gesetzlicher Form praktikabel ist oder aber vielmehr nach untergesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat, kann dahinstehen, denn in jedem Falle werden unter diesem Gesichtspunkt keine weiteren Angaben getroffen. Die Body-Cam wird ihre unter anderem auch angestrebte Dokumentations- und Beweisfunktion jedoch nur dann in vollem Umfang erfüllen können, soweit sie nicht

lediglich den der Polizei gegenüberstehenden Bürger, sondern auch das visuelle Verhalten der anderen Beamten mit aufzeichnet, sodass der kameraführende Polizist im Regelfall nicht selbst der Hauptakteur sein sollte. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch das eingeschränkte Aufnahmefeld wesentliche Handlungen der Polizeibediensteten nicht dokumentiert werden, welche die Reaktion des Gefilmten möglicherweise in einem anderen Licht erscheinen lassen.

#### **IV. Zusammenfassung und Ausblick**

Der Gesetzentwurf zur Änderung des SPoIG weist im Hinblick auf die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz von Body-Cams an verschiedenen Stellen rechtliche Mängel bzw. Ungenauigkeiten auf, die es vor der flächendeckenden Einführung der Body-Cam im Saarland zu beheben gilt. Besonders hervorzuheben ist dabei die tatbestandlich deutlich zu weit gefasste Vorschrift des § 27 Abs. 3 SPoIG-E, die es ausgehend von ihrer derzeitigen Formulierung ermöglicht, eine Aufnahme für jedwede konkrete Gefahr durchzuführen, ohne dass dabei deutlich wird, welche Rechte oder Rechtsgüter hiermit geschützt werden sollen. Ebenso überarbeitet werden sollte der § 27 Abs. 6 SPoIG-E. Zwar wird hier für Body-Cam-Aufzeichnungen die grundsätzlich begrüßenswerte unverzügliche Löschpflicht angeordnet, aber es wird nicht deutlich genug, unter welchen Umständen die Löschung zu erfolgen hat bzw. soweit es nur um „einfache“ Straftaten und „erhebliche“ Ordnungswidrigkeiten geht, dürfte die gesetzlich angeordnete Löschpflicht in zahlreichen Fällen ohnehin schon tatbestandlich leerlaufen. Daneben fehlen dem Gesetzentwurf hinreichende verfahrensrechtliche Konkretisierungen: So wird zum Beispiel nicht deutlich, wie mit den erhobenen personenbezogenen Daten – abgesehen von der Löschung – im Anschluss an die dauerhafte Aufzeichnung verfahren wird und wie Betroffene die ihnen zustehenden gesetzlichen Datenschutzrechte geltend machen können. Unter Transparenzgesichtspunkten stellt die Pre-Recording-Funktion ein erhebliches Problem dar.

Eine weitaus grundsätzlichere Frage stellt sich für die flächendeckende Einführung der Body-Cam im Hinblick auf den mit ihr verfolgten Schutzzweck, der, wie aus dem

Gesetzentwurf deutlich wird, derzeit im Wesentlichen nur den Schutz von Polizeivollzugsbeamten umfasst. Hierfür besteht fußend auf den bestehenden Statistiken wohl auch ein Bedürfnis. Dennoch ist unklar, warum der Schutzzweck nicht eine inhaltliche Ausdehnung dahingehend erfahren kann, dass auch der Bürger nicht nur als Dritter, sondern ebenso als Betroffener von der Dokumentation eines Polizeieinsatzes durch neue technische Verfahren profitieren kann. In den Vereinigten Staaten werden die Schulterkameras explizit und primär zu Schutzzwecken des durch die Aufnahme Betroffenen eingesetzt. Eine solche Zweckerweiterung ist auch nicht mit dem gegenüber dem Polizeivollzugsdienst verfolgten Schutzziel unvereinbar, da die entstandenen Aufnahmen der Polizei als Beweismaterial nach wie vor – aber eben nicht nur dieser – zugute kommen können. Es ist jedoch schwer nachvollziehbar, warum die rechtspolitische Debatte um die Body-Cams in Deutschland von Beginn an nur unter der primären Zwecksetzung des Schutzes der Vollzugspolizei geführt wurde und der ebenso berechnigte Schutz des Bürgers vor möglichen rechtswidrigen polizeilichen Eingriffen nahezu vollständig außer Acht gelassen wird, wo sich ein solcher Schutzzweck doch gedanklich aufdrängt und sich auch verhältnismäßig leicht implementieren ließe. Auf diese einseitig geführte Diskussion wird es letztlich auch zurückzuführen sein, dass innerhalb der gesetzgeberischen Bestrebungen verfahrenstechnische Schutzvorkehrungen und die Betroffenenrechte eine leider nur unzureichende Berücksichtigung finden. Das hin und wieder vertretene Gegenargument, dass die Nutzung der Body-Cam als eine Form der polizeilichen Videoüberwachung und Einsatzdokumentation doch nicht anders sei als die klassische Videoaufzeichnung im Rahmen öffentlicher Versammlungen und Aufzüge, vermag hingegen nicht zu überzeugen, ist doch die Aufnahmesituation bei der Schulterkamera durch das höchst individualisierte Verhältnis zwischen Polizeivollzugsbeamten und Betroffenen gekennzeichnet, die sich – vielleicht sogar innerhalb geschlossener Räume – im Dialog gegenüberstehen. Ferner kann es zum Body-Cam-Einsatz infolge der technischen wie rechtlichen Ausgestaltung nahezu jederzeit und überall kommen, während die klassische Form polizeilicher Videoüberwachung im Regelfall auf ausgewählte Orte begrenzt ist, sodass sich Betroffene hierauf deutlich besser einstellen und im Zweifelsfall entziehen können.

Nicht zuletzt gilt es vor dem Hintergrund des flächendeckenden Body-Cam-Einsatzes zu bedenken, dass die sicherheitspolitische Tendenz zu einer immer weitergehenden Überwachung des Bürgers auch dazu führen kann, dass das gegenseitige Vertrauen zwischen Behörden und Bürgern als einer Grundvoraussetzung zur erfolgreichen Kooperation und somit auch zur zivilen Mitwirkung an Sicherheitsmaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen wird. Es steht zu befürchten, dass die Body-Cam bei den allermeisten Betroffenen als Instrument einer technischen Drohkulisse verstanden wird, welche das subordinationsrechtliche Verhältnis zwischen Staat und Bürger noch stärker betont. Trotz der zahllosen Verheißungen moderner Ermittlungsinstrumente sollte somit jeder Neueinführung einer technischen Überwachungsmaßnahme ein ausführlicher rechtspolitischer Dialog vorausgehen und es sollten, soweit die Entscheidung zur Schaffung einer neuen Maßnahme gefallen ist, die Rechte derjenigen, die durch sie unmittelbar betroffen sind, nicht außer Acht gelassen werden.

Bremen, den 20. April 2016



(Dr. Dennis-Kenji Kipker)